

# **BVGer C-5036/2013 vom 8. Mai 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5036\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5036_2013)

FR: TAF C-5036/2013 du 8 mai 2014

IT: TAF C-5036/2013 del 8 maggio 2014

## **Regeste**

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10] sowie Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG) und der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 24. August 2013 ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

### **E. 2**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 16. Juli 2013. Aufgrund der Beschwerde streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist, ob die Vorinstanz einerseits den Antrag auf Überweisung der an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung geleisteten Beiträge an die türkische Sozialversicherung und andererseits den Antrag auf Rückvergütung der geleisteten Beiträge zu Recht abgewiesen hat. Nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung und damit hier nicht zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Altersleistungen der schweizerischen AHV.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei, weshalb das Abkommen zwischen der Schweiz und der Republik Türkei über soziale Sicherheit vom 1. Mai 1969 (nachfolgend: Abkommen, SR 0.831.109.763.1) zur Anwendung gelangt. Nach Art. 2 Abs. 1 des Abkommens sind die Staatsangehörigen der einen Vertragspartei sowie deren Angehörige und Hinterlassenen, soweit diese ihre Rechte von den genannten Staatsangehörigen ableiten, in ihren Rechten und Pflichten aus der Gesetzgebung der anderen Vertragspartei den Staatsangehörigen dieser Vertragspartei gleichgestellt, soweit dieses Abkommen und sein Schlussprotokoll nichts anderes bestimmen. In Abweichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes besagt Art. 10a Abs. 1 des Abkommens, dass türkische Staatsangehörige verlangen können, dass die zu ihren Gunsten an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge an die türkische Sozialversicherung überwiesen werden, sofern ihnen noch keine Leistungen aus der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gewährt worden sind und vorausgesetzt, dass sie die Schweiz verlassen haben, um sich in der Türkei oder einem Drittstaat niederzulassen.

### **E. 3.2**

Vorliegend ist den Akten zu entnehmen und wird nicht bestritten, dass dem Beschwerdeführer mit rechtskräftiger Verfügung der IV-Stelle des Kantons (...) vom 7. Mai 2013 eine befristete halbe Invalidenrente vom 1. Juli 2011 bis 31. August 2012 sowie eine Kinderrente vom 1. Juli 2011 bis 31. Juli 2012 zugesprochen worden ist (SAK-act. 11). Somit sind dem Beschwerdeführer unbestrittenermassen Leistungen von der Invalidenversicherung gewährt worden. Eine Überweisung der an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung geleisteten Beiträge an die türkische Sozialversicherung ist unter diesen Umständen ausgeschlossen (vgl. Art. 10a des Abkommens). Die Vorinstanz hat den Antrag auf Überweisung der AHV-Beiträge an die türkische Sozialversicherung somit zu Recht abgewiesen. Aus dem vom Beschwerdeführer in der Einsprache vorgebrachten Einwand, er habe von verschiedenen Behörden eine unrichtige Auskunft erhalten, kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal dieser Einwand weder belegt noch aktenkundig ist.

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz hat überdies zu Recht festgehalten, dass der Beschwerdeführer auch keinen Anspruch auf Rückvergütung der von ihm geleisteten AHV-Beiträge hat. Nach 18 Abs. 3 AHVG und Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge vom 29. November 1995 (RV-AHV; SR 831.131.12) können Ausländer, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, sowie ihre Hinterlassenen, die der Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge zurückfordern, sofern diese gesamthaft während mindestens eines vollen Jahres geleistet worden sind und keinen Rentenanspruch begründen. Wie bereits dargelegt wurde, besteht zwischen der Schweiz und der Türkei das Abkommen über soziale Sicherheit vom 1. Mai 1969. Demnach liegt eine zwischenstaatliche Vereinbarung vor, weshalb die Voraussetzungen für einen Rückvergütungsanspruch nicht erfüllt sind. Auch das Abkommen sieht lediglich eine Überweisung der an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge an den türkischen Sozialversicherungsträger, jedoch keine Möglichkeit der Beitragsrückvergütung an die versicherte Person vor.

### **E. 3.4**

Die Vorinstanz hat über den Rückerstattungsanspruch - im Gegensatz zum Überweisungsanspruch - erstmals im Einspracheentscheid entschieden, ohne dazu vorgängig eine Verfügung zu erlassen. Ob darin eine Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör zu erblicken ist (vgl. Art. 42 ATSG), kann jedoch offen gelassen werden. Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren, in dem sowohl die Tat- als auch die Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft werden, Gelegenheit erhielt, sich zu äussern und eine Rückweisung an die Vorinstanz zu einem formalistischen Leerlauf führen würde, wäre eine Gehörsverletzung ohnehin als geheilt zu betrachten (vgl. BGE 132 V 387 E. 5.1).

### **E. 4**

Die Beschwerde erweist sich nach dem Dargelegten als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen (Art. 23 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 85bis Abs. 3 AHVG) und der vorinstanzliche Einspracheentscheid vom 16. Juli 2013 zu bestätigen ist.

## **E. 5**

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Die obsiegende Vorinstanz hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.